

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname/n
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/ Wohnort	Geburtsort/ Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen-	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95.2 -
Michael Manke
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt/ Ärztin bei im EU-Ausland erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung der Approbation als Arzt/ Ärztin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde in Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt habe.
- Ich habe im Jahr _____ bereits einen entsprechenden Antrag beifolgender Behörde gestellt: _____
- Ich versichere, dass ich den Beruf des Arztes in Baden-Württemberg ausüben möchte.
- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und dass auch keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr (Diplom)
---------------------	------------------------------------	------------------------

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

✓	aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache (tabellarisch; unter Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs; <u>mit Datum und Unterschrift</u>)
✓	Identitätsnachweis in Form einer amtlich (Bürgermeisteramt/ Notar) beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
✓	ggf. standesamtlicher Nachweis über eine Namensänderung (z.B. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde ggf. mit amtlich deutscher Übersetzung)
✓	Nachweise über die im Ausland abgeschlossene ärztliche Ausbildung (amtlich beglaubigte Kopie mit amtlicher deutscher Übersetzung)
✓	Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse in amtlich beglaubigter Kopie mindestens Zertifikat B2 GER (allgemeine Sprache) und Fachsprachkenntnis Medizin über die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Anmeldung zur Fachsprachprüfung erfolgt automatisch durch das Regierungspräsidium Stuttgart
✓	<p>polizeiliches Führungszeugnis aus der Bundesrepublik Deutschland (nicht älter als drei Monate)</p> <p>Das Behördliche Führungszeugnis („Belegart OB“) ist vom Antragsteller bei der für den deutschen Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen. Als Verwendungszweck ist „Approbation als Arzt/Ärztin“, als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95.2, z.Hd. Herr Manke, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland ist das Behördliche Führungszeugnis über www.bundesjustizamt.de zu beantragen.</p>
✓	<p>polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsland</p> <p>(Original mit amtlicher Übersetzung; nicht älter als drei Monate; bei deutschen Staatsbürgern ist ein Führungszeugnis aus dem Land, in dem das Studium absolviert wurde, einzureichen)</p>
✓	Berufsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing, mit amtlicher Übersetzung aus dem Land in dem der Beruf als Arzt ausgeübt wird/wurde, falls der Beruf noch nicht ausgeübt wurde eine formlose Erklärung, dass noch nie als Arzt gearbeitet wurde.
✓	<p>ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Arzt/ Ärztin ungeeignet ist</p> <p>Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel mit Anschrift und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten</p>

Wichtige Hinweise

Bitte versenden Sie die Unterlagen auf dem Postweg und ohne Klarsichtfolien, Schnellhefter oder ähnlichem.

Beachten Sie bitte, dass die eingereichten Unterlagen wegen der bestehenden Dokumentationspflicht in unseren Akten verbleiben und nicht wieder zurückgegeben werden.

Es sind allgemeine Sprachkenntnisse im Niveau B2 GER (anerkannte Sprachschule) und Fachsprachkenntnisse Medizin angelehnt an das Niveau C1GER über die Landesärztekammer Baden-Württemberg nachzuweisen, die Anmeldung erfolgt automatisch nach Eingang des Antrages. Die Gebühr für die Fachsprachprüfung beträgt 420 €.

Mit einem deutschen Abitur ist es ausreichend eine einfache Kopie des Abiturzeugnisses dem Antrag beizulegen.

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 300,00 Euro fällig, bei Mehraufwand kann sich dieser Betrag auch erhöhen.

Beglaubigte Kopien können Sie bei amtlichen Stellen (Rathaus / Notar / Botschaft) vornehmen lassen.

Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer anzufertigen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und gegebenenfalls Übersetzungen von Unterlagen bleibt vorbehalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herr Michael Manke

E-Mail Michael.Manke@rps.bwl.de

Im Regelfall erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung des Antrags bzw. gegebenenfalls eine Nachforderung fehlender Unterlagen.

Reine Sachstandsfragen können grundsätzlich nicht beantwortet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilung 9, Referat 95.2.

Bitte beachten Sie dort auch die Hinweise zum Datenschutz.